

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## für die Platzierung von Anzeigen

### Auftragserteilung

1. Rechtsgrundlage für den Auftrag sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen, die jeweils gültige Anzeigenpreisliste und die Auftragsbestätigung der Deutschen Handelskammer in Österreich (DHK). Sollten einzelne Bestimmungen ungültig sein, wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Bei Änderung der Anzeigenpreise treten die neuen Bedingungen auch bei laufenden Aufträgen sofort in Kraft, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Allfällige Zusatzvereinbarungen, die eine Abänderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen darstellen, sind nur dann rechtswirksam, wenn diese Vereinbarungen in schriftlicher Form von der DHK firmenmäßig gefertigt sind. Die mit dem Verkaufsbzw. Kundendienstpersonal der DHK mündlich getroffenen Absprachen, die von den vorgenannten Rechtsgrundlagen abweichen, sind für die DHK nur rechtsverbindlich, wenn diese von der DHK firmenmäßig schriftlich bestätigt werden.
2. Die DHK behält sich vor, Auftragsaufträge - auch einzelne Anzeigen im Rahmen eines Gesamtauftrages - nach freiem Ermessen abzulehnen. Die Ablehnung wird dem Auftraggeber raschest möglich mitgeteilt.
3. Bei telefonischer Auftragserteilung oder Auftragsänderung durch den Auftraggeber trägt der Auftraggeber das Risiko für Fehler (z.B. für Hörfehler, Satzfehler etc.) und hat daher der Auftraggeber weder einen Anspruch auf Minderung des Preises noch sonstige Ansprüche.
4. Für den Inhalt und die Form der Anzeige (z.B. Nichtverletzung von Rechten Dritter) ist der Auftraggeber verantwortlich und hat diesbezüglich die DHK klag- und schadlos zu halten. Die DHK ist nicht verpflichtet, Inserate auf Ihren Inhalt und Form hin zu überprüfen. Es trägt hier- für der Auftraggeber die volle Haftung und ersetzt der DHK jeden Nachteil, der dieser aus der Veröffentlichung des Inserates (z.B. durch Entgegung, Beschlagnahme, zivil- oder strafrechtliche Verfolgung) erwächst. Die DHK ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die gerichtliche Entscheidung über die Forderung der dritten Seite herbei- zuführen oder der Forderung nachzukommen.
5. Der Inhalt von Beilagen darf sich nur auf den eigenen Geschäftsbereich des Auftraggebers beziehen.

### Auftragsabwicklung

6. Platzierungswünsche sind für die DHK nur im Falle der Leistung eines Platzierungszuschlages bindend, ansonsten ist die DHK um Erfüllung bemüht. Erscheint das Inserat an einer anderen Stelle oder in einer anderen Ausgabe, so kann deswegen vom Auftraggeber weder die Zahlung des vollen Preises verweigert noch Schadenersatz verlangt werden. Es entfällt jedoch der Platzierungszuschlag.
7. Textanzeigen und solche die aufgrund ihrer Gestaltung nicht sofort als Anzeige erkennbar sind, werden als Werbung kenntlich gemacht.
8. Die DHK gewährleistet die drucktechnische einwandfreie Wiedergabe der Anzeige. Obliegt dem Auftraggeber die Beistellung der Druckunterlagen, so hat er für die rechtzeitige, geeignete und unbeschädigte Zurverfügungstellung dieser zu sorgen. Sind Mängel bei den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden sie erst beim Druckvorgang sichtbar, so hat der Auftraggeber keine Ersatz- und/oder Gewährleistungsansprüche.
9. Für Fehler die den Sinn des Inserates nicht wesentlich beeinträchtigen, wird keine Gewähr geleistet. Wortkür-zungen, die den Sinn der Anzeige nicht entstellen, behält sich die DHK vor. Der Auftraggeber hat bei Fehlern, die den Sinn des Inserates wesentlich beeinträchtigen, Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine Ersatzanzeige (Wahlrecht der DHK), aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Die DHK haftet, sofern sie für Schäden einzustehen hat, nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für leichte Fahrlässigkeit, entgangenen Gewinn, Zinsverlust, mittelbare und Folgeschäden, Schäden Dritter etc., ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die DHK haftet nicht für beschädigte oder verloren gegangene Daten oder Dateien. Fälle höherer Gewalt sind seitens der DHK nicht zu vertreten.
10. Mängel des Inserates sind vom Auftraggeber innerhalb von 8 Tagen nach Erscheinen des Inserates zu rügen, sonstigenfalls, der Auftraggeber seine etwaigen Ersatz- und/oder Gewährleistungsansprüche verliert.

11. Probeabzüge/Digitalproofs werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers geliefert. Sendet der Auftraggeber den ihm übermittelten Probe- abzug nicht bis zum von der DHK angegebenen Termin zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt. Hinsichtlich der Aufbewahrung von Druckunterlagen übernimmt die DHK keine Haftung.
12. Satz-, Repro- und Lithokosten sind kein Bestandteil des Anzeigenpreises und sind vom Auftraggeber gesondert zu bezahlen.
13. Stellt der Auftraggeber elektronische Daten zur Verfügung, übernimmt die DHK keine Haftung für die einwandfreie drucktechnische Wiedergabe. Auf Wunsch erhält der Auftraggeber gegen Kostenersatz jedoch einen Probe- abzug. Im Weiteren s.o. Punkt 11.
14. Der Auftraggeber erhält nach Erscheinen der Anzeige ein Belegexemplar dieser Zeitschrift kostenlos zugesandt.

### Storno

15. Der Rücktritt des Auftraggebers von Aufträgen ist nur bis zum Anzeigenschluss möglich. Danach hat der Auftraggeber, sofern ein Nichtdruck der Anzeige technisch möglich ist, eine Stornogebühr von 40% des Anzeigenpreises zzgl. bereits angefallener Satz-, Repro- und Lithokosten zu bezahlen. Beilagen können bis 4 Wochen vor dem Anzeigenschluss storniert werden. Danach wird eine Stornogebühr von 25% des vereinbarten Preises verrechnet.
16. Kosten, die durch Änderung der ursprünglich vereinbarten Ausführung sowie bestellter Druckunterlagen entstehen, sind gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.

### Zahlung

17. Zu den jeweils gültigen in der Anzeigenpreisliste enthaltenen Preisen hat der Auftraggeber zusätzlich die gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben (Werbeabgabe, MWSt.) zu bezahlen.
18. Die Rechnung ist 14 Tage nach Ausstellung ohne jeden Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug verpflichtet sich der Auftraggeber, Verzugszinsen in Höhe von 14 % p.a. sowie Mahn- und Anwaltskosten zu bezahlen. Ebenso verpflichtet sich der Auftraggeber die Betriebskosten des Kreditschutzverbandes von 1870 gemäß Verordnung des BM für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Gebühren der Inkassodienste BGBl. Nr. 141/1996, zu vergü-ten.
19. Die DHK ist berechtigt, vor Durchführung des Auftrages und auch während der Laufzeit des Auftrages das Erscheinen oder die Veröffentlichung weiterer Anzeigen von der Vorauszahlung eines Betrages und von dem Ausgleich offener Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

### Gerichtsstand, Erfüllungsort

20. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien. Es gilt österreichisches Recht.